

Der Röm. Kayf. auch zu Hungarn und  
Böhheim Königl. Majest. hochverordnete respective  
würcklich Geheimde Rätthe/ Cämmerer/ Rath und Landes-  
Hauptleute/ wie auch des hochlöbl. Königl. Ober-Amts  
im Herzogthum Ober- und Nieder-Schlesien hoch-  
ansehnlicher Rath.

Hochgebohrne Reichs-Grafen und respective  
des H. Röm. Reichs Semper Freye/  
Gnädigste Grafen und Herren/

Wohlgebohrner Herr/  
Gnädiger Herr/

**U**nd und Herse bey den Augspurgischen Confessions-Verwandten weiß wohl  
wahrhaftig noch nicht, die mehr als Landes-Fürst- und Bitterliche, auf die  
Restitution derer von ihren vormahls in diesem Fürstenthum besessenen Kir-  
chen allermildest anzielende Clemenz Jhr. Kayf. Maj. unsers allergnädigsten  
Käyfers, Königes, Landesfürsten und Herrn zu begreifen, und Submille ge-  
nugsam zu exprimiren. Auch wir die treu-devotesten bey der Stadt und Stiffts-Kirche zu  
St. Johann, in Liegnitz incorporirt gewesene Bürger und Gemeinden, haben unsers allerunter-  
thänigsten Orthes bishero noch immerdar gehoffet, daß zu sothanen allergnädigsten Kayserl.  
Befehls aller promptesten Befolgung wir ebenfals der Restitution dieser unserer Kirche, cum  
suis appertinentiis & annexis uns würden zu erfreuen haben. Nun ist es wohl an dem, und  
wir bescheiden uns auch billigst in der allertieffsten Submission, daß Jhro Kayserl. Majestät  
noch immerdar das Jus Patronatus hierzu auf allerhöchste Weise competire. Können aber  
daben doch im allermindesten nicht absehen, welchergestalt nehmlich, dasselbige von uns und  
unsern Vorfahren von Uralten Zeiten her, wie es allhier notorisch, bis 1698. sine ulla in-  
terruptione & quiete possidiret worden, deren Einräumung von denen Herren, Hn. Patribus Je-  
suitis noch länger kan difficultiret und vorbehalten werden. Gestalten denn von der ganz  
incomparablen Clemenz und höchst-unschätzbarsten Vorsorge Jhro Kayserlichen Maje-  
stät der Kirchen Estaat auch in unsern Fürstenthum nicht nur auf den Fuß des Othna-  
brügischen Friedens gesetzt, und dadurch die bisherige Besizung ermeldeter Societät per  
consequentiam necessariam auffgehoben; sondern auch in der allermildesten Convention selbst  
Art. 1. §. 1. die Restitutio NB. aller Kirchen auch im Liegnitzischen Fürstenthum Allergnä-  
digst placidiret worden. Zwar wissen auch wir unsers wenigen Ortes gar wohl, daß ( wie  
auff Seiten wohlbemeldeter Societät eingewendet werden will ) jede Regul ihre Abfälle und  
Exce-